

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN HANS MARTIN SCHALLER

40. Jahrgang

1984

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Zu den Rubriken im Register Gregors VII. (Reg. Vat. 2)

Von

Hans-Eberhard Hilpert

I.

*Für Prof. Dr. Kurt Reindel –
ein (verfrühter) Gruß zum 60. Geburtstag*

Über paläographische Einzelfragen des aus dem Pontifikat Gregors VII. hinterlassenen Registers erneut Überlegungen anzustellen, mag als eine Zumutung erscheinen, liegt doch seit über 60 Jahren eine definitive Edition vor¹, und ist auch die einst heftig umstrittene Frage, ob es sich um das originale Kanzleiregister handle, wohl endgültig zugunsten dieser Feststellung entschieden². Doch ist der Begriff des „Originalregisters“ nicht restlos eindeutig: es ist Original in dem Sinne, daß es nicht Kopie eines früheren Registers ist – aber es ist nicht in seinem ursprünglichen Zustand auf uns gekommen. Dieser Umstand ist von der Registerforschung seit Caspars Edition nicht recht gewürdigt worden, obwohl Caspar und kurz vor ihm Peitz ausdrücklich darauf hingewiesen hatten, daß Reg. Vat. 2, vor allem im 12. Jahrhundert, nachträgliche Veränderungen erfahren hatte³.

Für Caspar war dies Grund genug, eine Abschrift des 12. Jahrhunderts, die Handschrift Troyes 952 (Clairvaux 60) [= T], obwohl von Reg. Vat. 2 abgeleitet, zur Textkonstitution mit heranzuziehen⁴. Die Varianten dieser Handschrift sind allerdings in der Edition nur dort berücksichtigt, wo sie zu Textverbesserungen führten⁵. Man muß sich also darüber im klaren sein, daß das textgeschichtliche

¹) Das Register Gregors VII., hg. von Erich Caspar, MGH Epp. sel. 2 (1920–1923), im Text fortan: Reg.

²) Es ist unnötig, hier die überholte Kontroversliteratur zur Natur des Registers erneut aufzuführen. Dazu sowie zum gegenwärtigen Stand der Forschung vgl. H. Hoffmann, Zum Register und zu den Briefen Papst Gregors VII., DA 32 (1976) S. 86–130, sowie R. Schieffer, Tomus Gregorii papae, AfD 17 (1971) S. 169–184.

³) Caspar, Studien zum Register Gregors VII., NA 38 (1913) S. 143–226, vgl. S. 148ff.; W. M. Peitz, Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv (Reg. Vat. 2), SB Wien 165/5 (1911) S. 31f., 59ff.

⁴) Caspar, Das Register, S. V–VII; zuvor von ihm NA 38, S. 146f. und passim beschrieben.

⁵) Etliche Abweichungen, Fehler und Auslassungen, die nicht in den Lesartenapparat der Edition eingingen, hatte Caspar zuvor im Rahmen der stemmatischen Einordnung der Hs. bekanntgemacht, NA 38, S. 171f.

Verhältnis des Kanzleiregisters zu der frühesten bekannten Abschrift aus dem Druck nur unvollkommen aufscheint. Das ist insbesondere bei den Rubriken der Fall, die, soweit sie nicht bereits im Zusammenhang mit der Registrierung entstanden, nicht nur den Zustand des Reg. veränderten, sondern auch als Zeugen späterer Registerbenutzung gelten müssen.

Caspar hatte aufgrund der Kollation von T erkannt, daß die in dieser Handschrift und in der von ihm erschlossenen Zwischenabschrift Tx (im Stemma der Edition als X bezeichnet) nicht enthaltenen Rubriken folglich auch nicht zur ursprünglichen Ausstattung des Reg. gehören konnten⁶. Wann und wie die Rubrizierung erfolgte, ist bis heute ungeklärt, wie ja überhaupt die paläographische Erforschung der Register-Handschrift lange nicht vorankam. Erst Hartmut Hoffmanns Scheidung der Schreiberhände hat den Entstehungsvorgang des Reg. in ein neues Licht gerückt; neben seiner Hand A, dem von Peitz⁷ als alleinigem Registrator vermuteten Schreiber, haben über ein Dutzend Gehilfen mehr oder minder großen Anteil daran gehabt⁸. Diese Schreiberzuweisungen, die wohl höchstens in Einzelheiten noch modifiziert werden dürften⁹, sollen hier durch Beobachtungen zu den Rubriken ergänzt werden¹⁰.

II.

Von den später hinzugetretenen Briefrubriken sind zunächst jene Incipit- bzw. Explicit-Rubriken der Bücher 1–6 abzusondern, die bekanntlich auch in T enthalten sind und bereits deswegen zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sein müs-

⁶) Caspars Zuschreibung der Briefrubriken ab dem 2. Buch an eine Hand des 12. Jh., NA 38, S. 149 f., und damit die Feststellung der Verschiedenheit von Registrator und (Haupt-)Rubrikator, vgl. S. 163 und Anm. 7, korrigierte eine gegenteilige unbelegte Behauptung bei Peitz (wie Anm. 3) S. 22. – Entsprechend setzte Caspar in der Edition die späteren Briefadressen in spitze Klammern.

⁷) Peitz (wie Anm. 3) S. 17–21.

⁸) Hoffmann (wie Anm. 2) S. 93–97 identifiziert insgesamt 16 Hände neben A.

⁹) So scheint mir seine Identifizierung der Hand E, S. 94, die im Reg. fol. 159^r nur an einer Stelle wenige Zeilen geschrieben haben soll, nicht zwingend. Das (zweimal vorkommende) Merkmal des kleinen Kürzungsstriches von pro allein reicht dazu wohl nicht hin. In der Umgebung wechseln mehrmals A und D, und man könnte E ebenso für eine Schriftvariante von A nehmen. – Außerdem ist auf solche Fälle hinzuweisen, bei denen Schreiberwechsel ohne Tintenwechsel vorliegt (z. B. C fol. 127^r, D fol. 151^v, 153^v, 159^v); diese unterstreichen noch das von Hoffmann entworfene Bild der Hilfestellung und Ablösung durch gerade verfügbare Schreibkräfte.

¹⁰) Hoffmann hatte seinerzeit die Rubriken nicht eigens in die Untersuchung einbezogen. – Der Vf. hatte während eines Romaufenthaltes im Juni 1982 die Gelegenheit, durch die Hilfsbereitschaft des ehemaligen Vizepräfecten des Vatikanischen Archivs, Msgr. H. Hoberg, und die freundliche Vermittlung von Herrn Dr. Diener, Arch., die Registerhandschrift einige Tage zu studieren. Ihnen, und auch den Herren Prof. Hoffmann und R. Schieffer, sei auch an dieser Stelle für ihre Hilfe und Auskünfte gedankt. – Auf die Beigabe von Abbildungen wird hier verzichtet, da von seiten des Vatikans eine Vollfaksimilierung der Hs. beabsichtigt ist.

sen¹¹. Schon durch die dunklere Tintenfarbe sind sie im Reg. von den späteren Rubra unterscheidbar. Wenn auch der Schriftvergleich bei den Überschriften wegen der manchmal stärkeren Nähe zu einem formalisierten starren Schriftbild (hier mit unverkennbarer Anlehnung an Beneventana-Vorbilder) besondere Unsicherheiten birgt, lassen sich doch diese Buchrubriken bis auf eine mit Sicherheit der Hand A zurechnen. Die entscheidenden Merkmale sind die Formen von g und e-caudata: das Minuskel-g erscheint, wie zumindest anfänglich im Text, in den Rubriken mit auffälliger bauchiger Schleife, die vom Buchstabenkörper erst leicht nach rechts unten geschwungen ist und dann unter der Zeile weit nach links ausgreift. Ebenso unverkennbar ist die lange, spitze cauda des e, die nach dem Buchstaben hin gegabelt ist¹². Nicht von dieser Hand ist das Explicit des vierten Buches (Reg., fol. 135^r) und die folgende Überschrift des fünften Buches; das Schriftbild ist häßlich gedrungen, und im Vergleich zum Schreiber A fällt das unterschiedlich geformte allgemeine Kürzungszeichen auf. Während der Strich bei den von A eingetragenen Rubriken waagrecht ist, erscheint er hier nach rechts oben geschwungen¹³.

Als nächstes scheint die Rubrizierung der meisten der sogenannten „registerfremden“ Stücke, also der Synodalprotokolle, Eidesleistungen u.ä. stattgefunden zu haben¹⁴. Auch diese hatte Caspar bereits von der Briefrubrizierung geschieden, indem er sie (außer VII 14a, VII 15) nicht in spitze Klammern setzte. Offenbar zog er aber dabei nicht in Erwägung, inwieweit dieser Arbeitsvorgang von der Eintragung der Buchüberschriften zu trennen sei. In dieser Frage kommt wieder der Handschrift T entscheidende Bedeutung zu. Dort sind nämlich von den erwähnten Stücken bis einschließlich IV 12a die Rubriken enthalten, und zwar nicht am Rande, sondern in den Kolumnen; von da ab fehlen sie¹⁵. Die Rubrizierung der Synodalbeschlüsse im Reg. war also noch nicht über das vierte Buch fortgeschritten, als die Abschrift Tx angefertigt wurde. Ob diese Rubriken, soweit sie auch in T enthalten sind, noch auf die Zeit des Schreibers A zurückgehen, läßt sich vorerst nicht entscheiden¹⁶. Die Überschrift zu dem folgenden Synodalprotokoll V 14a von 1078 fehlt dann bereits in T; die Buchrubrizierung geht dagegen bis zum Beginn des sechsten Pontifikatsjahres, so daß sich hier zwei Phasen der Rubrizierung abzeichnen. Die zweite kann nicht sehr viel später erfolgt sein, denn

11) Vgl. Caspar, NA 38, S. 150, der, was nach Hoffmanns Schreiberklassifizierung nicht mehr haltbar ist, die Rubriken zu Buch 1–6 dem Registrator zuwies.

12) Augenfällige Beispiele finden sich bereits im Reg. zu Beginn des 1. Buches, fol. 1^r.

13) Es kann sich aber nicht um die in dieser Umgebung im Reg. schreibende Hand C handeln, da deren Kürzungszeichen gewellt ist; vgl. die Tafel III bei Hoffmann (wie Anm. 2) nach S. 96.

14) Reg. I 18a, I 21a, III 10a, III 17a, IV 12a, V 14a, VI 5b, VI 17a, dazu VI 34 (Primatsprivileg für Lyon). Davon wahrscheinlich abzusondern sind die Rubriken bei VII 14a, VII 15, VIII 20a.

15) In Caspars Edition ist bei VI 17a und den nachfolgenden in der obigen Anm. aufgeführten Stücken jeweils angemerkt, daß die Rubriken in T fehlen. Entsprechendes ist für V 14a und VI 5b nachzutragen.

16) Meine Aufzeichnungen, die ursprünglich auf einen etwas anderen Zweck hin ausgerichtet waren, lassen mich hier im Stich.

die Zwischenüberschrift „De causa regis“ aus V 14 a gibt T als nachgetragene Marginalie¹⁷.

Wenn man nun fragt, welchen Zweck diese vor den Briefrubriken erfolgte Bearbeitung der eigentlich registerfremden Teile des Reg. gehabt haben konnte, so ergibt sich als einzig naheliegende Vermutung, daß damit beabsichtigt wurde, diese Stücke getrennt vom übrigen Inhalt benutzbar zu machen. Eine solche Hypothese fordert zugleich die Frage heraus, ob externe Spuren einer solchen Benutzung nachweisbar sind. Aus Horst Fuhrmanns Untersuchung zu den Quellen Pauls von Bernried ergibt sich, daß die frühere Annahme einer Registerbenutzung in Pauls Vita Gregorii VII.¹⁸, wie sie für manche Stücke noch Caspar vertrat¹⁹, in allen Fällen sehr unwahrscheinlich ist (und im wesentlichen auf Irreführung durch die bisherigen Editionen zurückgeht). Andererseits ist aber bei Paul von Bernried und auch sonst in der verstreuten Überlieferung²⁰ der Anteil der „registerfremden“ Stücke besonders hoch, die nicht adressierte Briefe sind und insofern auch nicht auf Empfängerüberlieferung im eigentlichen Sinne zurückgehen können. Zu dieser Gruppe gehören auch die Niederschriften zu den Fastensynoden von 1078–1080 (Reg. V 14 a, VI 17 a, VII 14 a), beginnend mit jenem Text, bei welchem oben anhand von T eine neue Phase der Rubrizierung des Reg. aufgezeigt wurde.

Neben der Möglichkeit, daß die Synodalbeschlüsse jeweils im Anschluß an die römischen Versammlungen einzeln verbreitet wurden, wäre es gleichermaßen denkbar als aus der Geschichte der Bearbeitung (und damit eben auch der Benutzung) des Reg. gestützte Hypothese, daß im Zusammenhang mit der Rubrizierung eines bestimmten Teils, d. h. der erwähnten Synodalprotokolle, ein Exzerpt angefertigt wurde, das später als gesonderte Teilabschrift Dritten, so auch Paul von Bernried, zugänglich war.

III.

Die Adreßrubriken gehören, wie schon Caspar gegen Peitz richtigstellte, einer späteren Bearbeitungsstufe an, die jedenfalls mit der Registrierung nichts mehr zu tun hat²¹. Optisch unterscheiden sie sich von den früheren Zusätzen durch eine

¹⁷) Vgl. Caspar, *Das Register*, S. 370. Hs. T, fol. 85r.

¹⁸) H. Fuhrmann, *Zur Benutzung des Registers Gregors VII. durch Paul von Bernried*, *Studi Gregoriani* 5 (1956) S. 299–312, vgl. S. 304–307.

¹⁹) Caspar, *Das Register*, S. XV.

²⁰) Es wäre vorschnell, bereits Schlüsse zu ziehen. Dazu müßte die gesamte Überlieferung berücksichtigt werden. Vgl. zuletzt die Übersicht bei I. S. Robinson, *The Dissemination of the Letters of Pope Gregory VII During the Investiture Contest*, *Journal of Ecclesiastical History* 34 (1983) S. 175–193, bes. die tabellarische Aufstellung, S. 190 f.

²¹) Caspar, *NA* 38, S. 149–151; Peitz (wie Anm. 3) S. 23. Über den Zeitansatz für die Tätigkeit des vom 2. Buch an arbeitenden Hauptrubrikators gibt es bislang keine schlüssigen Erkenntnisse – sie dürfte eher der 1. Hälfte des 12. Jh. als der 2. angehören. Ob Caspars Datierung einer der verschiedenen Hände, die im 1. Buch rubrizieren, in das späte 11. Jh. zutreffend ist, erscheint fraglich; demnach müßte Caspar für die Abschrift Tx, die ja diese Zusätze nicht enthielt, einen sehr frühen Zeitpunkt ansetzen, was möglich ist, wofür es aber keine Anhaltspunkte gibt.

zinnoberrote Farbe, die meist erheblich heller wirkt als die zuvor verwandten Tinten; paläographisch erscheint Caspars Abgrenzung des Hauptrubrikators ebenfalls eindeutig.

Unter diesen Rubriken erscheint, z. T. ausgeschrieben, z. T. abgekürzt, insgesamt fünfmal jener Vermerk „Dictatus papae“, der seit Blaul für eine Grundlage der Bestimmung von Gregors Eigendiktat gelten muß²². Bisher ist niemandem die Unstimmigkeit aufgefallen, die zwischen später Rubrizierung und Hinweis auf Eigendiktat des Papstes besteht. Auf welches Wissen konnte sich hier der Rubrikator des 12. Jahrhunderts stützen? Nehmen wir zunächst den paläographischen Sachverhalt: in der Abschrift T ist die Bezeichnung „Dictatus papae“ an zwei Stellen enthalten. Bei II 55 a, den berühmten 27 Sätzen, steht sie über dem Text in der Kolumne. Entsprechendes war also im Reg. schon vor der Anbringung der mehrfach erwähnten Adreßrubriken vorhanden. Bei II 31 hat der Schreiber von T den nämlichen Vermerk nachträglich am Rande hinzugefügt. An derselben Stelle im Reg. zeigt sich, daß diese zwei Wörter in etwas anderer (hellerer) Tinte zu anderer Zeit, d. h. früher als die Adreßrubrik „Henrico regi“, die in T fehlt, angebracht wurden. Die drei anderen gleichartigen Anmerkungen im Reg. fehlen in T²³.

Reg. II 55 a galt also schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt als Eigendiktat Gregors. Ob die Dictatus papae-Überschrift zu II 55 a, die sich auch durch den kalligraphischen Charakter von allen anderen Rubriken des Reg. abhebt, noch zu Lebzeiten des Papstes entstand, muß aber unsicher bleiben²⁴. Für I 47, II 31, II 37 und II 43 standen dem Rubrikator andere Hilfsmittel zur Verfügung, aus denen sich Entsprechendes ergab (wenn man nicht pure Erfindung annehmen will, was freilich nach Blauls Stilvergleichen kaum wahrscheinlich ist und wofür es auch kein sinnvolles Motiv gäbe). Nach Lage der Dinge und angesichts des Zeitabstandes zu Gregors Pontifikat kann es sich nur um schriftliches Material gehandelt haben. Am Ende steht also eine neue Hypothese: daß der Rubrikator auch Materialien der päpstlichen Kanzlei (z. B. die dem Reg. zugrundeliegenden Konzepte) einsah und daß aus diesen durch Schreibervermerk oder vielleicht sogar durch autographe Bemerkung des Papstes der Schluß auf dessen Eigendiktat sich ergab²⁵.

²²) Reg. I 47, II 31, II 37, II 43, II 55 a. O. Blaul, Studien zum Register Gregors VII., AUF 4 (1912) S. 113–228, vgl. bes. S. 114 und Anm. 1; dort ist falsch aus Peitz geschlossen, daß die Dictatus papae-Vermerke alle in der Zeile stünden und nicht Marginalnoten seien.

²³) Sie unterscheiden sich auch paläographisch von den zuerstgenannten durch die stärkere Abkürzung: I 47 und II 37 D pp; II 43 Dict pp.

²⁴) Vgl. auch das Fehlen der Bezeichnung „Dictatus papae“ in jenen Canones-Sammlungen, die Reg. II 55 a zuerst aufnehmen; Caspar, Das Register, S. 201.

²⁵) Für eine solche Vermutung spräche z. B. auch der enge Zeitraum in den ersten beiden Pontifikatsjahren, in dem die Dictatus-papae-Vermerke liegen, also alles zu einer Zeit, als die Kanzleiführung relativ geordnet war und man, anders als in späteren Reise- und Fluchtzeiten, von einem geordneten Geschäftsgang sprechen kann, der die entsprechenden Archivalien hervorgebracht haben konnte.

Im Hinblick auf Kanzleigeschichte und Registerbenutzung müßte noch versucht werden zu klären, wann und unter welchen Umständen es zu den Abschriften des Reg. kam. Für die verlorene Handschrift Tx wird dies wohl kaum mehr in Erfahrung zu bringen sein, so daß die Überlegungen vom Codex Troyes ausgehen müssen. Er gilt seit Caspar als eine Handschrift französischer Provenienz (vgl. NA 38, S. 146 f.). Schriftbild und Ausstattung (z. B. die Initialfiorituren des ersten Blattes) sagen aber in unserem Fall sehr wenig aus, denn schließlich kann auch ein in Frankreich ausgebildeter Schreiber in Rom oder anderswo tätig geworden sein. Die Entstehung der Abschrift T in unmittelbarem Kontakt mit der päpstlichen Kanzlei machen die beiden dort am Rande nachgetragenen Rubriken bei II 31 (*Dictatus pape*) und V 14 a (*De causa regis*) wahrscheinlich, die entweder nicht in Tx standen, da sie dann wie alle anderen Rubriken in T auch in den Kolumnen zu finden wären, oder gleichzeitig in beiden Abschriften hinzugefügt wurden. – Aufschluß über mögliche Interessenten an den Gregorbriefen im 12. Jahrhundert könnte die ursprüngliche Bibliotheksheimat der Hs. verschaffen. Dazu versagen aber die Quellen; die Hs. ist in Clairvaux erstmals im Bibliothekskatalog von 1472 nachweisbar²⁶. Der älteste Katalog aus Clairvaux, s. XII ex.²⁷, ist fragmentarisch, so daß beim gegenwärtigen Stand der Dinge weder eine positive noch eine negative Aussage möglich ist.

²⁶) Vgl. André Vernet, *La bibliothèque de l'abbaye de Clairvaux du XII^e au XVIII^e siècle. I. Catalogues et répertoires* (1979) S. 143.

²⁷) Herausgegeben von A. Wilmart, *L'ancienne bibliothèque de Clairvaux* (1917); danach Vernet, S. 349 ff.